

Sonderbauvorschriften

Gestützt auf die Paragraphen §§14 und 44 - 47 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Neuendorf folgende mit dem Gestaltungsplan 'Neubau Passerelle mit Treppe- und Liftturm Migros Verteilbetrieb Neuendorf AG' verbundenen Sonderbauvorschriften:

§ 1 Zweck

Der vorliegende Gestaltungsplan 'Neubau Passerelle mit Treppe- und Liftturm Migros Verteilbetrieb Neuendorf AG' regelt die Rahmenbedingungen für die Erstellung einer Passerelle vom Betriebsgebäude der TKL Tiefkühlager AG zum Hauptgebäude der MVN Migros Verteilbetriebe Neuendorf AG.

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie begrenzte Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften für den Gestaltungsplan 'Neubau Passerelle mit Treppe- und Liftturm Migros Verteilbetrieb Neuendorf AG' nichts anderes bestimmen, gelten die Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Neuendorf sowie die Zonenvorschriften der kantonalen Industriezone Logistikzentrum TKL sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 4 Nutzung

Die Passerelle dient den Angestellten der TKL Tiefkühlager AG um zu Fuss ins Hauptgebäude der MVN Migros Verteilbetriebe Neuendorf AG zu gelangen. Dadurch kann die bestehende Infrastruktur der MVN wie Kantine, Begegnungsräume, usw. auch durch die Mitarbeiter der TKL genutzt werden.

§ 5 Bauvorschriften

Die Passerelle darf in der Höhe bei der Oberkante Dachabschluss - Fassadenflucht die Kote von 454.00 müM nicht überschreiten. Technisch bedingte Aufbauten wie Liftturm dürfen die maximale Gebäudehöhe überschreiten, sind aber architektonisch befriedigend zu gestalten.

Im Übergang der SBB Hauptgleise darf die Passerelle die min. Kote von 449.50 müM nicht unterschreiten.

§ 6 Fassadengestaltung

Die Überbauung hat als architektonische Einheit in Erscheinung zu treten. Die Materialwahl und die Farbgebung der Fassaden haben zur Vereinheitlichung der äusseren Erscheinung und zur Integration ins Landschaftsbild beizutragen. Die Materialwahl und Farbgestaltung sind der Baukommission zur Begutachtung einzureichen.

§ 7 Ausnahmen

Die Baubehörde darf im Interesse einer besseren ästhetischen Lösung oder wegen betrieblich bedingter Anpassungen geringfügige Abweichungen im Baugesuchsverfahren bewilligen, wenn dadurch keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan 'Neubau Passerelle mit Treppe- und Liftturm Migros Verteilbetrieb Neuendorf AG' und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.